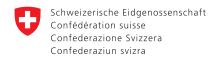
Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.



# Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe

Entwurf

(Währungshilfegesetz, WHG)

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …<sup>1</sup>, beschliesst:

I

Das Währungshilfegesetz vom 19. März 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

- <sup>2</sup> Aufgehoben
- <sup>3</sup> Die maximale Laufzeit von Darlehen oder Garantieverpflichtungen beträgt in der Regel zehn Jahre.

#### Art. 6 Mitwirkung der SNB

- <sup>1</sup> Im Fall von Artikel 2 Absatz 1 kann der Bundesrat die SNB mit der Darlehensoder Garantiegewährung beauftragen.
- <sup>2</sup> Er kann der SNB den Antrag stellen, die Darlehensgewährung nach Artikel 3 zu übernehmen. Stellt er einen solchen Antrag, so unterbreitet er der Bundesversammlung das Verpflichtungskreditbegehren nach Artikel 8 Absatz 2 erst, wenn er die Zustimmung der SNB erhalten hat.
- <sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe nach Artikel 4 erfüllt, so kann der Bundesrat der SNB den Antrag stellen, die Darlehens- oder Garantiegewährung zu übernehmen.
- <sup>4</sup> Der Bund garantiert der SNB die fristgerechte Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen.

<sup>1</sup> BBl **2016** ...

2016-.....

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **941.13** 

#### Art. 8 Abs. 2

<sup>2</sup> Für Beteiligungen nach Artikel 3 ist nach Massgabe von Artikel 21 des Finanzhaushaltgesetzes vom 5. Oktober 2005<sup>3</sup> ein Verpflichtungskredit einzuholen.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.